



HANSA D&P



Halbjahresbericht zum 30. Juni 1999

Inhaltsverzeichnis

Wertpapier-Sondervermögen HANSA D&P

Die Entwicklung des Fonds	Seite 3
Wirtschaft und Kapitalmarkt im 1. Halbjahr 1999	Seite 4
Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 1999	Seite 6
Vermögensaufstellung per 30. Juni 1999	Seite 7
Wichtige Mitteilung an unsere Anleger: Änderung der Vertragsbedingungen	Seite 11
Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 12
Besondere Vertragsbedingungen	Seite 16
Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und Gremien	Seite 23

Hinweis zur Bewertung der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.



Die Entwicklung des Fonds

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

während die konjunkturellen Frühindikatoren noch zum Jahreswechsel 1998/99 einen eher verhaltenen weltwirtschaftlichen Konjunkturverlauf für das erste Halbjahr 1999 signalisierten, hat sich die Weltwirtschaft tatsächlich in einer robusteren Verfassung als vielfach angenommen präsentiert. So setzte sich der Konjunkturaufschwung in den USA auch im achten aufeinander folgenden Jahr fort, und zwar in einem Ausmaß, das selbst die optimistischen Prognosen übertraf. Gleichzeitig gewannen in den krisengeschüttelten fernöstlichen Ländern die Erholungstendenzen an Kraft. Nachdem Japan sogar einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von beachtlichen 7,9% für das erste Quartal meldete, mehren sich die Prognosen, die bereits von einer endgültigen Überwindung der Rezession in der bedeutendsten Volkswirtschaft Asiens ausgehen. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euro-Währungsgebiet war zum einen von einer Belebung der Binnenkonjunktur und zum anderen von den Auswirkungen der Vorjahreskrisen in Rußland, Lateinamerika und Asien geprägt. So fiel in Deutschland der Außenhandel als Wachstumsträger nahezu aus, wohingegen die privaten Konsum und Investitionsausgaben für ein positives Wachstum im ersten Quartal sorgten.

Im Vordergrund des Geschehens an den Kapitalmärkten stand eindeutig die Frage hinsichtlich der Stabilität des Euro. Sechs Monate nach Einführung hat die neue europäische Währung gegenüber dem US-Dollar und dem britischen Pfund spürbar an Wert verloren. Andererseits verläuft der Preisauftrieb in der Euro-Zone unverändert sehr gedämpft, so daß in diesem Zusammenhang von einer sehr stabilen Währung gesprochen werden kann. Nicht zuletzt aufgrund der günstigen Preisentwicklung ermäßigte die Europäische Zentralbank im April den Zinssatz für das Hauptrefinanzierungsgeschäft der Banken von 3 auf 2,5%. Diese Maßnahme hatte allerdings lediglich Auswirkungen auf das Niveau der Geldmarktzinsen, wohingegen am Rentenmarkt – ausgehend von der Zinserhöhung in den USA – ein deutlicher Anstieg der Renditen zu registrieren war. Die Meinungen sind derzeit geteilt, ob es sich hierbei bereits um eine endgültige Zinswende oder lediglich um eine nachhaltige Korrektur auf die extreme Zinsermäßigung im Vorjahr handelt. Die Aktienmärkte ließen sich vom Geschehen

an den Rentenmärkten kaum beeinflussen. Im Gegenteil: Stimuliert durch günstige Ertragsperspektiven, geplante Unternehmenszusammenschlüsse, aber auch durch die stärkere Betonung der Aktienanlage zum Altersvorsorgesparen verzeichneten die bedeutenden Aktienindices durchweg Kursgewinne.

Die skizzierte Kapitalmarktendenzen spiegeln sich in dem Anlageerfolg* des in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere investierenden **HANSA D&P** wider:

Während die Rentenpositionen den Wertzuwachs dämpften, übten die erworbenen Aktien sowie das Dollar-Engagement einen überaus positiven Einfluß auf die Entwicklung des Anteilwertes aus, der sich um 8,0% verbesserte.

Hamburg, im Juli 1999

Mit freundlicher Empfehlung
Ihre
HANSA INVEST
Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung:
Uwe Hagge, Gerhard Lenschow, Joachim A. Walter

* berechnet auf der Basis des Rücknahmepreises unter Berücksichtigung einer kostenfreien Wiederanlage der zum 1. Februar vorgenommenen Ertragsausschüttung für das Geschäftsjahr 1998.

Wirtschaft und Kapitalmarkt im 1. Halbjahr 1999

1. Deutschland

Die konjunkturelle Lage in Deutschland hat sich zum Ende der ersten 6 Monate wieder stabilisiert. Nachdem das Bruttoinlandsprodukt mit einer Steigerung im ersten Quartal von 0,7% gegenüber dem Vorjahr den geringsten Anstieg seit fast 3 Jahren aufwies, verbesserte sich die Stimmungslage in der Wirtschaft zunehmend. Dies beweist unter anderem der Anstieg des Ifo-Geschäftsklima-Index auf 90,4 im Mai nach 89,7 im April. Ein Grund ist unter anderem die geplante Steuerreform, die die Unternehmen entlasten soll. Während im ersten Quartal eine beachtliche Dynamik der Binnennachfrage (+2,4%) die spürbare Exportschwäche überdeckte, gingen im zweiten Quartal die stärkeren Impulse vom Export aus, wo eine deutliche Steigerung der Aufträge verzeichnet wurde (April 6% real gegenüber Vormonat). Gerade exportsensitive Titel profitierten dabei von der anhaltenden Schwäche des Euro, der gegenüber dem US-Dollar seit Jahresbeginn ca. 13% verlor (von 1,17 auf 1,02 USD/Euro).

Nach einem zunächst guten Start des Euro verlor dieser im Halbjahresverlauf zusehends gegenüber dem US-Dollar an Wert. Anfangs gab es noch Zweifel an der Eigenständigkeit der EZB, aufgeworfen durch die Forderung des damaligen Finanzministers Lafontaine nach einer Zinssenkung. Im weiteren Verlauf sorgten die divergierenden Zinsen zwischen Europa und den USA sowie der Kosovokrieg und die daraus resultierende Flucht in die „Save Haven“-Währung US-Dollar dafür, daß der Euro-Kurs deutlich an Stärke verlor. Zudem sorgten die Spekulationen um ein Aufweichen der Maastrichtkriterien im Falle Italiens für Druck.

Der Rentenmarkt erfuhr im Laufe des ersten Halbjahres 1999 eine deutliche Korrektur. Die Rendite für 10jährige Bundesanleihen pendelte im ersten Quartal noch um die 4%, stieg dann jedoch bis Ende Juni auf 4,75%. Die Gründe hierfür lagen unter anderem in der robusten Konjunktur in den USA, die den dortigen Rentenmarkt bereits seit Herbst letzten Jahres unter Druck setzte. Dieser Entwicklung konnte sich der hiesige Rentenmarkt im 2. Quartal nicht mehr entziehen. Außerdem sorgte die Schwäche des Euro dafür, daß Anlagen für in US-Dollar rechnende Investoren aufgrund der kontinuierlichen Abwertung zusehends unattraktiver wurden.

Der deutsche Aktienmarkt konnte in den ersten 6 Monaten dieses Jahres deutlich zulegen. Dies beweist der Anstieg des Deutschen Aktienindex (DAX). Er stieg von 5.006,57 zum Ultimo auf 5.378,52 Punkte zum 30. Juni, was einem Plus von 7,4% entspricht. Diese Zuwächse ergaben sich jedoch erst nach dem überraschenden Rücktritt des ehemaligen Finanzministers Lafontaine sowie zum Ende Juni nach der Beendigung des Kosovokrieges. Dieser hatte den deutschen Markt in Form eines „Frontmalus“ belastet.

Weltbörsen* im 1. Halbjahr 1999

Börsenplatz	Index-bezeichnung	Indexwert per 30.6.1999	Veränderung in %
Amsterdam	AEX	561,19	+ 4,24
Europa	STOXX 50	3.747,38	+ 12,86
	EURO-STOXX 50	309,69	+ 10,92
Frankfurt	DAX 30	5.378,52	+ 7,43
	M-DAX	3.991,98	+ 1,73
London	FT 100	6.318,50	+ 7,41
New York	Dow Jones	10.970,80	+ 19,49
Paris	CAC 40	4.536,61	+ 15,06
Sydney	All Ordinary	2.968,90	+ 5,53
Tokio	Nikkei	17.529,74	+ 26,64
Toronto	TSE Comp.	7.010,07	+ 8,08
Zürich	SMI	6.908,90	- 3,52

* Quelle: CONRAD HINRICH DONNER BANK AG

Bei den Arbeitsmarktdaten gab es in den ersten Monaten keine großen Bewegungen. Zwar sank die Arbeitslosenzahl bis Ende Juni unter die 4 Mio.-Grenze auf 3,94 Mio., wofür zum einen arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen und zum anderen saisonale Faktoren verantwortlich waren. Die Arbeitslosenquote sank dadurch im Juni auf 10,1%, wobei die Quote in den neuen Bundesländern mit 16,8% doppelt so hoch war wie in den alten mit 8,4%.

2. Ausland

Die europäischen Börsen taten sich im Vergleich zu den asiatischen und nordamerikanischen schwer. Zwar konnte der neue Index STOXX 50, der die europäischen Blue Chips abbildet, einen Anstieg von 12,9% im 1. Halbjahr verbuchen, jedoch entwickelten sich die einzelnen Börsen recht unterschiedlich. Während Frankreich einen deutlichen Anstieg verzeichnen konnte, verlor der Schweizer SMI sogar 3,5% (siehe Tabelle).



In Asien dagegen gab es eine deutliche Stabilisierung der Kurse. So konnte der Nikkei 225 in Japan um 26,6% zulegen. Die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Asienkrise gaben den Anlegern offensichtlich das Vertrauen zurück, was auch für andere asiatische Wertpapierbörsen gilt. Auch in den USA konnten die Aktien deutlich zulegen. Scheinbar mühelos durchbrach der Dow Jones die 10.000er-Marke und kletterte bis Ende Juni beinahe weitere 1.000 Punkte. Selbst die Erhöhung der Zinsen durch die US-Notenbank um 0,25%-Punkte brachte keine Rückschläge, da dieser Schritt erwartet worden war.

Tätigkeitsbericht

für das 1. Halbjahr 1999

Im ersten Halbjahr 1999 legte der gemischte Fonds **HANSA D&P** den Anlageschwerpunkt auf die Aktienquote. Sie lag regelmäßig bei gut 60% des Fondsvermögens, zuletzt bei 60,4%. Im Hinblick auf die Auswahl der Werte steht unverändert die Überlegung im Vordergrund, vorwiegend Aktien solcher Unternehmen zu erwerben, die längerfristig überdurchschnittliche Wachstumsraten erwarten lassen. Hinsichtlich der regionalen Aufteilung der Aktienquote nahmen Deutschland und die USA weiterhin den höchsten Anteil ein, gefolgt von den holländischen Titeln. Neu aufgenommen wurden Positionen in Großbritannien, Finnland, Schweden und Japan, wohingegen wir uns vom Engagement in Norwegen und Kanada lösten. An der Schweizer Börse wurden die Dividentitel deutlich zurückgeführt. Vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden Überwindung der Wirtschaftskrise in den fernöstlichen Ländern nahmen wir zur Stärkung der Gewichtung des asiatischen Raums erstmals Anteile an einem Sondervermögen auf, das derzeit vorwiegend in Aktien japanischer Aussteller investiert.

Im Rentenbereich führten wir angesichts weltweit anziehender Kapitalmarktzinsen den Anteil der Schuldverschreibungen spürbar, und zwar von knapp 37% auf unter 16% vom Fondsvermögen zurück. Da hierin auch variabel verzinsliche Anleihen enthalten sind, beträgt der Anteil derjenigen Positionen, die Zinsänderungsrisiken beinhalten, nur noch knapp 12%. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Rentenwerte lag zuletzt bei 14 Jahren und 1 Monat, die rechnerische Rendite betrug 4,9%. Im Zuge der Rückführung des Rentenengagements erhöhte sich die Liquiditätsquote auf zuletzt 19%.



HANSA D&P

Fondsvermögen: EUR 34.646.379,01 (31.143.924,96)

Umlaufende Anteile: Stück 966.407 (916.139)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Aktien			
Bundesrep. Deutschland	6.370	18,39	(17,49)
USA	5.943	17,15	(19,08)
Niederlande	3.970	11,46	(11,38)
Großbritannien	1.337	3,86	(-, -)
Japan	1.242	3,58	(-, -)
Schweiz	905	2,61	(8,62)
Schweden	806	2,33	(-, -)
Finnland	338	0,98	(-, -)
Norwegen	-	-, -	(2,63)
Kanada	-	-, -	(1,32)
Obligationen			
EUR/ECU-Anleihen	2.781	8,02	(4,28)
USD-Anleihen	1.263	3,64	(4,26)
NLG-Anleihen	922	2,66	(9,53)
DKK-Anleihen	540	1,57	(1,73)
DEM-Anleihen	-	-, -	(13,10)
ATS-Anleihen	-	-, -	(3,74)
Andere Wertpapiere	1.610	4,65	(-, -)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	6.619	19,10	(2,84)
	34.646	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.1998)

Vermögensaufstellung zum 30.6.1999

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien							
Beter Bed Hldg.	STK	30.000	30.000	–	EUR 29,500	885.000,00	2,55
CSM NRC	STK	20.377	377	–	EUR 48,450	987.265,65	2,85
DEPFA Dt.Pfandbr.bk.	STK	10.000	10.000	–	EUR 87,500	875.000,00	2,53
Hochtief	STK	25.000	–	–	EUR 44,150	1.103.750,00	3,19
Indus Holding	STK	20.000	–	–	EUR 33,000	660.000,00	1,90
Kali & Salz Beteil.	STK	7.000	–	–	EUR 146,000	1.022.000,00	2,95
Kon. Ahrend	STK	50.000	50.000	–	EUR 16,700	835.000,00	2,41
Mobilcom	STK	10.000	10.000	–	EUR 89,000	890.000,00	2,57
Nokia	STK	4.000	4.000	–	EUR 84,490	337.960,00	0,98
Prolion Holding	STK	15.000	–	–	EUR 84,200	1.263.000,00	3,65
Schering	STK	8.500	8.500	–	EUR 103,500	879.750,00	2,54
Volkswagen	STK	15.000	15.000	–	EUR 62,650	939.750,00	2,71
Siegfried NA	STK	700	–	–	CHF 1.305,000	570.494,30	1,65
Zurich Allied NA	STK	600	1.500	900	CHF 893,000	334.615,05	0,97
BP Amoco PLC	STK	19.500	19.500	–	GBP 11,230	333.558,26	0,96
British Telecomm.	STK	20.000	20.000	–	GBP 10,720	326.574,38	0,94
General Electric	STK	35.000	35.000	–	GBP 6,310	336.399,03	0,97
Glaxo Wellcome	STK	13.000	13.000	–	GBP 17,200	340.587,83	0,98
Nikko Securities	STK	200.000	200.000	–	JPY 776,000	1.241.555,59	3,58
Ericsson "B" (fria)	STK	10.000	40.000	30.000	SEK 280,500	320.787,80	0,93
3Com	STK	20.000	20.000	–	USD 27,125	524.839,16	1,51
AT & T	STK	22.500	7.500	–	USD 55,625	1.210.818,46	3,49
Check Point Software Techs	STK	10.000	–	6.000	USD 51,438	497.629,76	1,44
Humana	STK	70.000	70.000	–	USD 12,875	871.910,22	2,52
ICG Communications	STK	33.800	33.800	–	USD 20,250	662.168,05	1,91
Incyte Pharmaceuticals	STK	20.000	20.000	–	USD 23,938	463.164,51	1,34
Noble Drilling	STK	70.000	70.000	–	USD 18,938	1.282.469,89	3,70
PE Corp.SHS of Celera Gen.Grp.	STK	30.000	30.000	–	USD 14,813	429.908,58	1,24
Obligationen							
2,7210 % Bund FLR 90/95-00	EUR	1.500	–	1.056	% 99,895	1.498.425,00	4,32
5,1500 % Spanien 98/09	EUR	1.250	1.250	–	% 102,670	1.283.375,00	3,70
4,0000 % Dänemark Anl.96/2000	DKK	4.000	–	–	% 100,440	540.417,81	1,56
4,3750 % LB Bad.-Wuertt. MTN.98/02	NLG	2.000	–	–	% 101,555	921.673,00	2,66
5,2500 % US Treasury 98/2028	USD	1.500	–	–	% 87,000	1.262.516,33	3,64
Andere Wertpapiere							
Fleming Flag.-Pac.FD ¹⁾	STK	55.000	55.000	–	USD 30,260	1.610.119,48	4,65
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere							
	EUR					27.542.483,14	79,50
Nichtnotierte Wertpapiere							
Aktien							
Framtidsfabr. Netsolutions	STK	25.100	25.100	–	SEK 169,000	485.115,79	1,40
Summe der nichtnotierten Wertpapiere							
	EUR					485.115,79	1,40
Summe Wertpapiervermögen							
	EUR					28.027.598,93	80,90

¹⁾ Investmentanteile gemäß § 5 der Besonderen Vertragsbedingungen.



Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Bankguthaben							
EUR - Guthaben	EUR	6.584.211,82				6.584.211,82	19,00
Summe Bankguthaben						6.584.211,82	19,00
Sonstige Vermögensgegenstände							
Zinsansprüche	EUR	47.574,29				47.574,29	0,14
Dividendenansprüche	EUR	23.809,97				23.809,97	0,07
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						71.384,26	0,21
Sonstige Verbindlichkeiten *)	EUR	-36.816,00				-36.816,00	-0,11
Fondsvermögen	EUR					34.646.379,01	100,000
Anteilwert	EUR					35,85	
Umlaufende Anteile	STK					966.407	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien	Kurse per	30.06.1999
Übrige Vermögenswerte	Kurse bzw. Marktsätze per	29.06.1999
Devisen	Kurse per	30.06.1999

Devisenkurse

Schweizer Franken	(CHF)	1 EUR =	1,601243
Dänische Kronen	(DKK)	1 EUR =	7,434248
Englisches Pfund	(GBP)	1 EUR =	0,656512
Japanische Yen	(JPY)	1 EUR =	125,004471
Niederländische Gulden	(NLG)	1 EUR =	2,203710
Schwedische Kronen	(SEK)	1 EUR =	8,744098
US-Dollar	(USD)	1 EUR =	1,033650

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen (Marktzugang zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlicher Börsenhandel, Organisierter Markt und Neuemissionen			
Aktien			
Akzo Nobel FL 5	STK	–	25.000
ASM Lithogr.Hldg.	STK	–	15.000
Beate Uhse	STK	2.500	2.500
BMW	STK	1.300	1.300
Brain Int.Software & Consult	STK	250	250
Continental	STK	–	48.000
CSM NV -Anr.-	STK	396	396
Degussa UMA	STK	–	20.000
Degussa-Huels	STK	20.000	20.000
Fortunecity.Com	STK	4.000	4.000
Medion	STK	2.000	2.000
Münch.Rückvers.jge.VNA	STK	2.500	2.500
Münch.Rückvers.VNA	STK	7.499	9.999
RWE	STK	20.000	20.000
Siemens	STK	15.000	15.000
Telecom Italia	STK	90.000	90.000
Ballard Power Systems	STK	–	17.000
Schweizer. Rückvers. NA	STK	–	450
Vontobel Hldg.	STK	–	700
Tele Danmark B	STK	16.000	16.000
First Pacific	STK	950.000	950.000
Tomra Systems	STK	–	30.000
Volvo "B" (fria)	STK	35.000	35.000
Barrick Gold	STK	–	50.000
Centocor	STK	–	25.000
Idec Pharmac.	STK	–	25.000
Learning Co.	STK	–	40.000
Rhythms Netconnection	STK	1.000	1.000
Star Telecommunication	STK	40.000	40.000
Texaco	STK	–	17.000
Obligationen			
3,0679% Bund FLR 94/04	EUR	–	1.534
5,5000% Niederlande 98/28	EUR	–	1.134
5,1500% Spanien 98/09	EUR	–	1.250
5,0000% Oesterreich Rep.Anl.98/2008	EUR	–	1.090
5,2500% US Treasury 2029 15.FA	USD	1.500	1.500
Andere Wertpapiere			
2,5000% ASM Lithogr. CV 98/05	NLG	–	2.000



Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für HANSA D&P

Mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Dritten Finanzmarktförderungsgesetz wurde auch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geändert. Hierdurch erweiterten sich die Geschäftsmöglichkeiten der Kapitalanlagegesellschaften. Die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden erweiterten Anlagemöglichkeiten erforderten eine Änderung der Vertragsbedingungen der von uns angebotenen Wertpapierpublikumsfonds. Dabei bleiben die in den Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die Anlagegrundsätze und die Kosten der Verwaltung, materiell unverändert. Allerdings bedürfen die vormals in § 9 der Allgemeinen und § 16 der Besonderen Vertragsbedingungen nunmehr in § 18 der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Angaben, nach welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendererstattungen aus dem Sondervermögen an die HANSAINVEST, die Depotbank und an Dritte zu leisten sind, nach der neuen gesetzlichen Bestimmung des § 15 Abs. 2 KAGG nicht mehr der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

Wesentliche Änderungen im KAGG ergaben sich durch die Entwicklung eines neuen Gesamtkonzeptes für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Zum einen wurden die bestehenden Geschäftsmöglichkeiten erweitert und zum anderen wurde die Risikobegrenzung neu konzipiert. Sofern die jeweiligen Vertragsbedingungen es zulassen, sind der HANSAINVEST nunmehr folgende Geschäfte zusätzlich gestattet:

- Abschluß von Geschäften in außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten,
- Abschluß von Wertpapier-Terminkontrakten,
- Abschluß von Optionen auf Differenzbeträge,
- Verkauf von Wertpapierindex-Optionen.

Im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente wurde die Risikobegrenzung ebenfalls neu geregelt. Derivate werden in Wertpapieräquivalente umgerechnet, um alle Vermögenswerte mit gleichartigem Risiko unter eine einheitliche Risikokategorie fassen zu können. Optionsrechte fließen mit einem deltagewichteten Wert der zugrunde liegenden Basis in die Berechnung

der Anlagegrenzen ein. Neben dem Emittentenrisiko werden nunmehr auch das Kontrahentenrisiko sowie die Marktrisiken quantitativ erfaßt.

Darüber hinaus wurde der Abschluß von Wertpapier-Pensionsgeschäften für Sondervermögen zugelassen.

Die erweiterten Geschäftsmöglichkeiten werden insbesondere hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken umfassend in unserem neuen Verkaufsprospekt erläutert, der ab Januar 2000 bei der HANSAINVEST, der CONRAD HINRICH DONNER BANK AG sowie bei den nachfolgend genannten Gesellschaften abgefordert werden kann:

SIGNAL IDUNA Versicherungen, Dortmund
Hamburg;
Dahl & Partner Vermögensverwaltung GmbH,
Hamburg

Die neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere Wertpapier-Publikumsfonds sind vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin, mit Geschäfts-Nr. V1/18-F. 101 am 27. August 1998 genehmigt.

Die neuen Besonderen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen HANSA D&P wurden vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin, unter der Geschäfts-Nr. V1/18-976623.101 am 11. August 1999 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Die neuen Vertragsbedingungen sind vollständig auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Wertpapier-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (Anteilhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilhaber werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem KAGG und diesen Vertragsbedingungen ausschließlich im Interesse der Anteilhaber vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollaufgaben.
3. Sie hat insbesondere
 - a) die Vermögensgegenstände zu verwahren, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten angelegt sind;

- b) der Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben zuzustimmen, wenn sie mit den Vorschriften des KAGG und den Vertragsbedingungen vereinbar sind;
- c) nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- d) die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen vorzunehmen;
- e) den Wert des Sondervermögens sowie den Wert des Anteils unter Mitwirkung der Gesellschaft zu ermitteln;
- f) die Erträge auszuzahlen, sofern Ausschüttungen vorgesehen sind.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anteilhabern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Wertpapiere verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“,
 - welche Vermögensgegenstände neben den in § 6 genannten Wertpapier-Investmentanteilen für das Sondervermögen erworben werden dürfen;
 - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen,

die Finanzinstrumente im Sinne von § 8d Abs. 1 KAGG zum Gegenstand haben.

2. Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.
3. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5 Anlagegrenzen, Bankguthaben

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGG und die in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen. Auf die genannten Grenzen werden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen im KAGG genannter öffentlicher Aussteller (Schuldner) nur zur Hälfte angerechnet.
3. Die Grenzen gemäß Absatz 2 dürfen nur für Schuldverschreibungen bestimmter Aussteller überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Schuldverschreibungen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
4. Der Teil des Sondervermögens, der in Bankguthaben und/oder Geldmarktpapieren (Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes, der Sondervermögen des Bundes oder der Bundesländer sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten,

die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) sowie in Anteilen gemäß § 8 Abs. 3a KAGG gehalten werden darf, wird in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt. Dabei dürfen Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts nicht mehr als 10 % des Sondervermögens ausmachen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.

5. Der Wert der notierten und nichtnotierten Wertpapiere, abzüglich der in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumente, sowie der Wert der Schuldscheindarlehen und der Wertpapierinvestmentanteile dürfen insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.

§ 6 Wertpapier-Investmentanteile

1. Bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens dürfen angelegt werden in Anteilen anderer Wertpapier-Sondervermögen oder in ausländischen Investmentanteilen an Vermögen aus Wertpapieren, sofern die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden, die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die jeweiligen Anlagegrundsätze einander entsprechen.
2. Im Rahmen von Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde auch Anteile eines anderen Wertpapier-Sondervermögens erworben werden, das von der Gesellschaft oder einer anderen mit der Gesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbundenen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, wenn das andere Sondervermögen gemäß den Vertragsbedingungen auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert ist und die Gesellschaft die Absicht zum Erwerb derartiger Anteile im zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresbericht angekündigt hat. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist auch der Erwerb ausländischer Investmentanteile zulässig, wenn die Gesellschaft mit der ausländischen Investmentgesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist.

§ 7 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehens-

nehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Die Gesellschaft kann sich auch eines, von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen, in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisiert Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 9a Abs. 1 Satz 2, 9b und 9c KAGG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gewährleistet ist.

§ 8 Wertpapier-Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Wertpapier-Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ 9 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen

eines Wertpapier-Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 10 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
3. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
4. Sofern die Rechte der Anteilinhaber bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteilscheine können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteilscheine zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

mepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den im KAGG genannten Grundsätzen für die Kurs und Preisfeststellung.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabe-kosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Außer dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft weitere Beträge von den Zahlungen des Anteilerwerbers zur Deckung von Kosten nur dann verwendet, wenn dies die „Besonderen Vertragsbedingungen“ vorsehen.
3. Der Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert. Er wird von der Depotbank ohne jeden Abschlag ausgezahlt.
4. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs bzw. Rücknahmeauftrages folgende Wertermittlungstag.

§ 13 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen und weitere Aufwendungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt.

§ 14 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Rechenschaftsbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 24a Abs. 1 KAGG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 24a Abs. 2 KAGG bekannt.
3. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 15 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.

§ 16 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Änderungen dieser Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen und weiteren zu Lasten des Sondervermögens gehenden Aufwendungen (§ 15 Abs. 3 Buchst. e) KAGG) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft und durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.
2. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht bekanntgemacht und treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die spätestens mit der Bekanntmachung gemäß Satz 1 zu erfolgen hat, ist auf die vorgesehenen Änderungen, ihr Inkrafttreten und die Stelle, bei der der Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht zu erhalten ist, hinzuweisen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anteilinhaber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSA D&P**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten voll eingezahlte Aktien, Genußscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere gut fundierter in- und ausländischer Aussteller aufgenommen ohne Festlegung auf bestimmte Branchen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul

Malaysia	Kuala Lumpur	<p>c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.</p> <p>§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen</p> <p>Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in</p> <p>a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,</p> <p>b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),</p> <p>c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde</p> <p>– dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,</p> <p>– einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,</p> <p>– sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,</p> <p>– anderen Schuldern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder</p>
Mexiko	Mexiko City	
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland	
Peru	Lima	
Philippinen	Manila	
Singapur	Singapur Stock Exchange	
Südafrika	Johannesburg	
Taiwan	Taipei	
Thailand	Bangkok	
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati	

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market	<p>– sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,</p> <p>– anderen Schuldern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder</p>
Kanada	Over the Counter Market	
Korea	Over the Counter Market	
Schweiz	Börse Bern	
USA	NASDAQ-System Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)	
	Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich,	

- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Der Wert der Aktien darf 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht unter- und 75 % nicht überschreiten.
2. Das Sondervermögen muß überwiegend aus voll eingezahlten Aktien und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten verzinslichen Wertpapieren, die gemäß § 3 Buchstabe a) an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie aus Bankguthaben oder Geldmarktpapieren gemäß § 16 bestehen, die auf Währungen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemißt (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;

- c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindex bemißt (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;

- d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß

- a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
- b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte, Optionsrechte auf Aktienindices und Optionsrechte auf Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im

selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskursicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuß

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuß bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKT-PAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 18 Kosten

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08% des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05% des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Aus-

gabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;

- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.



Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und Gremien

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Postfach 10 29 23
20020 Hamburg
Schauenburgerstraße 35
20095 Hamburg
Telefon 0 40/3 00 57-0
Telefax 0 40/3 00 57-1 42
Internet: www.hansainvest.de
E-mail: info@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

DM 20.000.000,-

Haftendes Eigenkapital:

DM 20.266.300,-

(Stand 31.12.1998)

Gesellschafter:

IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Hamburg
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G. für
Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

Depotbank:

CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,
Hamburg

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 20,5 Mio.

Haftendes Eigenkapital:

EUR 46,254 Mio.

(Stand 8.4.1999)

Einzahlungen:

CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,
Hamburg

BLZ 200 303 00

Konto-Nr. 2075008

VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg

BLZ 200 300 00

Konto-Nr. 791178

Aufsichtsrat:

Günter Kutz (Vorsitzender),
Vorstandsvorsitzender der
IDUNA NOVA-Versicherungen

Udo Bandow (stellvertretender Vorsitzender),
Aufsichtsratsmitglied der
VEREINS- UND WESTBANK AG

Klaus Hackert,
Präsident der Handwerkskammer Heilbronn

Horst Kissel,
Vorstandsmitglied DEUTSCHE POST AG

Martin Schröder,
Vorstandsmitglied der
IDUNA NOVA-Versicherungen

Kurt Sidow,
Präsident der Handwerkskammer Bremen

Egon Vorwälder,
Direktor der VEREINS- UND WESTBANK AG

Holger Wenzel,
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes des
Deutschen Einzelhandels

Wolfgang Werner,
Generaldirektor i.R. MÜNCHENER VEREIN
Versicherungsgruppe

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft, Hamburg

Geschäftsführung:

Uwe Hagge

Gerhard Lenschow (zugleich Verwaltungsrats-
mitglied der HANSA-NORD-LUX Management-
gesellschaft)

Joachim A. Walter

Anlageausschuß:

Günter Dahl
Geschäftsführender Gesellschafter
der Firma Dahl & Partner
Vermögensverwaltung GmbH, Hamburg

Helmut Landwehr
Vorstandsmitglied der CONRAD HINRICH
DONNER BANK AG, Hamburg

Martin Schröder
Vorstandsmitglied der
IDUNA NOVA-Versicherungen

Änderungen über die Zusammensetzung der
Organe und Abschlußprüfer sowie aktuelle
Daten über das haftende Eigenkapital der
HANSAINVEST und der CONRAD HINRICH
DONNER BANK AG, Hamburg, werden im
aktuellen Rechenschafts- bzw. Halbjahres-
bericht veröffentlicht.

HANSAINVEST.
Ihr Kapital.
Unsere Kompetenz.
Ihr Anlageerfolg.